



Vorlage an den Landrat

Vernehmlassungsentwurf (5. Juli 2011)

Gesetz über die Feuerwehr (FWG)

Jahresprogramm des Regierungsrats 2011: Nr. 2.05.06

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Einleitung
 - 1. Die Schutz-Trias: Prävention-Intervention-Versicherung
 - 2. Revisionsbedarf
 - 3. Arbeitsgruppe
 - 4. Vernehmlassung
- C. Gesetzesinhalt
 - 5. Stossrichtung des neuen Gesetzes
 - 6. Zuordnung der Aufgaben auf Gemeinden und Kanton (BGV, AMB)
 - 7. Erläuterung der Gesetzesbestimmungen
- D. Finanzielle Auswirkungen
 - 8. Gesamthaft
 - 9. Gemeinden
 - 10. BGV
 - 11. AMB
- E. Regulierungsfolgenabschätzung
- F. Antrag

A. Zusammenfassung

Die Prävention vor, Intervention bei und die Versicherung von Schäden sind die drei Säulen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV); sie bilden die sogenannte Schutz-Trias. Das vorliegende Gesetz regelt den interventiven Teil, d.h. die Feuerwehr, neu und ersetzt damit das Kapitel "Schadenbekämpfung" des geltenden Feuerschutzgesetzes. Der präventive Teil wird durch das Kapitel "Schadenverhütung" des geltenden Feuerschutzgesetzes geregelt. Die dritte Säule, die Versicherung, wird durch das geltende Sachversicherungs-gesetz sichergestellt.

Das bisherige Feuerschutzgesetz stammt aus dem Jahre 1981 und ist in sehr vielen Belangen überholt oder massiv lückenhaft. So sind beispielsweise die Einsätze der Feuerwehr bei Natur-, ABC- oder Unfallereignissen nicht geregelt. Nicht geregelt sind auch die Einsatz- und Kostenzuständigkeiten von Kanton (BGV) und Gemeinden. Ungenügend geregelt sind zudem die Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Einsatzkosten an Private. Es drängt sich eine umfassende Revision auf.

Das vorgelegte Gesetz erneuert das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft von Grund auf und zwar sowohl inhaltlich wie auch strukturell. Es basiert auf dem Konzept "Feuerwehr 2015" der Feuerwehr Koordination Schweiz und weist folgende Schwerpunkte auf:

- Bezeichnung und Definition der Ereignisse, für deren Bewältigung die Feuerwehren zuständig sind: Brandereignisse, Naturereignisse und Spezialereignisse, letztere die Unfall-, ABC- und übrigen Ereignisse umfassend.
- Zuordnung der Feuerwehraufgaben auf Kanton (BGV), Gemeinden und Betriebe: Grundeinsatz der Gemeindefeuerwehren, Ergänzungseinsatz der BGV-finanzierten Stützpunktfeuerwehren, Betriebsareal-Einsatz der Betriebsfeuerwehren, dabei gegebenenfalls die Gemeinde- und die Stützpunktfeuerwehren unterstützend.
- Klärung der kantonsinternen Zuständigkeiten: BGV-Zuständigkeit für sämtliche Belange des Feuerwehrwesens ausser für kantonale ABC-Ereignisse sowie für Unfallereignisse auf dem Rhein, dafür ist die Sicherheitsdirektion (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, AMB) zuständig.
- Neuregelung der BGV-Beiträge: Finanzierung der Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen sowie aller Stützpunktaufgaben, Beiträge an diejenigen Gerätschaften der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, die für den Grundeinsatz bzw. Betriebsarealeinsatz benötigt werden.
- Modifizierte Beibehaltung der Feuerwehrdienstpflicht: Erfüllung der Dienstpflicht nicht mehr zwingend am Wohnort, sondern beispielsweise auch am Arbeitsort möglich.
- Gemeindeautonomie bei der Feuerwehripflichtersatzabgabe: Aufhebung der kantonal definierten Ersatzabgabepflicht, Möglichkeit der Gemeinden, sie per Reglement einzuführen.
- Klare Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Feuerwehreinsatzkosten an Private.

Das neue Gesetz ist für die Staatskasse leicht kostensparend, mindestens aber kostenkostenneutral, da die Sicherheitsdirektion die bisherigen Aufgaben materiell etwas reduziert weiterhin ausübt. Für die BGV ist es kostenneutral, da sie die neu hinzukommenden Finanzierungen und Beiträge mit den wegfallenden verrechnen wird. Für die Gemeinden bringt das neue Gesetz ein Einsparpotential von insgesamt rund 3 Mio. Fr.

Die Vernehmlassung ...

B. Einleitung

1. Die Schutz-Trias: Prävention - Intervention - Versicherung

Prävention, Intervention und Versicherung bilden die drei Säulen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV):

- Die *Prävention* stellt durch bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorgaben im Baubewilligungsverfahren sicher, dass Menschen und Gebäude vor den schlimmsten Einwirkungen im Brandfall geschützt werden, sich das Brandereignis nicht ausweitet, und in jedem Gebäude im Kanton Basel-Landschaft der Personenschutz bestmöglich gewährleistet werden kann.
- Die *Intervention* stellt im Ereignisfalle 24h und 365 Tage im Jahr die Gefahrenabwehr überall im Kanton sicher. Brand-, Natur- und andere Ereignisse können auch bei noch so guter Prävention nicht verhindert werden. Naturereignisse sind in deren Auftretenshäufigkeit und Heftigkeit zwar statistisch erfassbar - in ihrem zeitlich effektiven Eintritt aber nicht kalkulierbar. Und weil die absolute Sicherheit in präventiver Hinsicht weder erreichbar noch finanzierbar ist, braucht es die Intervention, um im Ereignisfall Leben zu retten sowie Umwelt und Sachwerte so weit als möglich zu schützen.
- Die *Versicherung* nimmt über ihren gesetzlichen Auftrag als Non-Profit-Organisation die zentrale Aufgabe der gebäudemässigen Daseinsvorsorge im Kanton Basel-Landschaft wahr. Sie deckt Schäden aus Feuer- und Elementarereignissen an Gebäuden und Grundstücken ab. Alle Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen sind mit der BGV obligatorisch gegen Restrisiken aus Feuer- und Elementargefahren versichert - und dies im Regelfall zum Neuwert. Das Versicherungsmonopol der BGV dient alleine dem Zweck, eine Versicherungs-Solidargemeinschaft zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erhalten, was für die Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen eine sehr tiefe Prämie bedeutet. Die finanziellen Mittel dafür erhält die Versicherung aus den gebäudewertabhängigen Prämien aller versicherten Gebäude im Kanton Basel-Landschaft. Sollten die Prämieinnahmen nicht zur Deckung der Schäden ausreichen, kann die BGV auf ihre Reserven zurückgreifen. Der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) deckt die BGV bei Grossschäden ab. Zudem ist die BGV in die Interkantonale Risikogemeinschaft Elementar (IRG) - einer Solidargemeinschaft aller Kantonalen Gebäudeversicherungen - eingebunden, die sich mit einer gemeinsamen Schutzrückstellung von 750 Mio. Fr. bei Grossereignissen gegenseitig unterstützen.

Dieses Zusammenspiel von Prävention, Intervention und Versicherung unter dem Dach der BGV führt in jeder Hinsicht zu einer Optimierung des Personenschutzes und der finanziellen Absicherung gegen Brand- und Elementarschäden für alle Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen im Kanton Basel-Landschaft und hat sich in der Vergangenheit bewährt.

2. Revisionsbedarf

Das Feuerwehrewesen ist heute im Kapitel "Schadenbekämpfung" des Gesetzes über den Feuerschutz geregelt. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1981 und ist in sehr vielen Belangen überholt oder massiv lückenhaft. So sind beispielsweise die Einsätze der Feuerwehr bei Natur-, ABC- oder Unfallereignissen nicht geregelt. Nicht geregelt sind auch die Einsatz- und

Kostenzuständigkeiten von Kanton (BGV) und Gemeinden. Ungenügend geregelt sind zudem die Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Einsatzkosten an Private. Es drängt sich eine umfassende Revision auf.

3. Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat hat am 8. Juni 2010 eine Arbeitsgruppe zur Totalrevision des Feuerschutzgesetzes eingesetzt. Diese war wie folgt zusammengesetzt:

- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, FKD, *Vorsitz / Gesetzesausarbeitung*
- Claudia Amsler, Mitarbeiterin BGV, *Aktuariat*
- Rolf Blatter, dipl. Ing. HTL, Aesch, Hauseigentümergebiet (HEV)
- Bernhard Fröhlich, Direktor Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)
- Waldemar Gahlinger, Immobilientreuhänder, Gelterkinden, HEV
- Alexander Heinzelmann, Advokat, Rechtskonsulent BGV
- Markus Meier, stv. Direktor, Wirtschaftskammer Baselland
- Marcus Müller, Leiter Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, SID
- Thomas Pfaff, Gemeinderat Allschwil, Verband Basellandschaftl. Gemeinden, (VBLG)
- Thomas Schaub, Gemeindeverwalter Frenkendorf, VBLG
- Roland Schneitter, Basel, Feuerwehrverband beider Basel
- Christian Scholer, Leiter Kantonsstrassen Tiefbauamt, BUD
- Rolf Schweizer, Gemeindeverwalter Bretzwil, VBLG
- Werner Stampfli, Feuerwehr-Inspektor BGV
- Beat Tschudin, Adjutant Polizei Basel-Landschaft, SID
- Ueli Wüthrich, Thürnen, Bauernverband beider Basel

Die Arbeitsgruppe ist zu ... (10) Sitzungen zusammengetreten. Sie hat eine erste und eine zweite Lesung durchgeführt (sowie die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet).

4. Vernehmlassung

...

C. Gesetzesinhalt

5. Stossrichtung des neuen Gesetzes

Das vorliegende Gesetz regelt den interventiven Teil des Brandschutzes, d.h. die Feuerwehr. Grundlage bildet der Grundauftrag der Feuerwehr, wie er im Konzept "Feuerwehr 2015" der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) verankert ist. Dieses Konzept ist von den kantonalen Regierungen genehmigt worden, so auch vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Das Gesetz erneuert das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft von Grund auf und zwar sowohl inhaltlich wie auch strukturell. Es umfasst insbesondere folgende Neuerungen:

- Umsetzung des schweizerischen Konzepts "Feuerwehr 2015";
- Bezeichnung der Feuerwehraufgaben: Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen;
- klare, auf dem Subsidiaritätsprinzip basierende Zuordnung der Aufgaben auf Kanton (BGV, AMB) und Gemeinden sowie Betriebe;
- effektiver und effizienter Einsatz der BGV-Beiträge;
- Reduktion der überdimensionierten Einsatzmittel;
- Erhalt der Feuerwehrdienstpflicht und des Milizsystems;
- Flexibilisierung der Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht;
- Gemeindeautonomie bei der Feuerwehrrückersatzabgabe;
- tragfähige Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Einsatzkosten an Private;
- Abschaffung überflüssiger Normen auf Stufe Kanton und Gemeinde.

6. Zuordnung der Aufgaben auf Gemeinden und Kanton (BGV, AMB)

Das bisherige Gesetz über den Feuerschutz regelt die Kantons- und die Gemeindeaufgaben nur rudimentär. Der Kanton hat gemäss § 1 durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen und Sachen vor Schaden durch Feuer oder Explosion bestmöglich geschützt sind und eine wirksame Schadensbekämpfung gewährleistet ist. § 2 weist diese Aufgabe der BGV zu. Die Gemeinden haben gemäss § 13 eine Feuerwehr zu halten, die erforderlichen Gerätschaften zu beschaffen, ausreichend Wasserbezugsorte bereitzustellen sowie jedes Schadenfeuer zu bekämpfen und bei der Abwehr anderer schadenverursachender Ereignisse mitzuwirken. Sie haben Nachbarhilfe zu leisten (§ 14) und können zusammenarbeiten (§ 15). Sie tragen die Kosten der Feuerwehr (§ 16) und erhalten von der BGV Beiträge für die Feuerwehraufgaben (§ 15b) sowie gegebenenfalls für die Stützpunktaufgaben (§ 15a). Nach bisherigem Recht sind somit der Kanton (BGV) und die Gemeinden für das Feuerwehrwesen zuständig, allerdings sind nicht alle ihre Feuerwehraufgaben geregelt oder dann nur unvollständig.

Die Ereignisse und Aufgaben, die heute aktuell durch die Feuerwehr bewältigt werden, sind im neuen Gesetz präziser und umfassender definiert. Das neue Gesetz bildet die heutige Situation ab und ordnet dem Kanton (BGV, AMB) und den Gemeinden weiterhin Aufgaben im Feuerwehrwesen zu. Formal neu ist, dass Aufgaben, die heute selbstverständlich durch die Feu-

erwehr erledigt werden, explizit im Feuerwehrgesetz auch verankert sind und die Zuständigkeiten klar aufgezeigt werden. Zudem erfolgt eine Zusammenführung aus anderen Gesetzen wie beispielsweise aus dem Umweltschutzgesetz (Oelwehr). Schliesslich erhält die schon heute wahrgenommene Aufgabe der technischen Bergung bei Unfällen (z.B. Strassenrettung z.B.) nun eine Gesetzesgrundlage.

Die Entwicklung im Feuerwehrbereich ist, wie in vielen anderen Bereichen auch, rasant voran geschritten. So sind heute viele Aufgaben im Feuerwehrumfeld hoch komplex, technisch anspruchsvoll und somit nicht mehr durch jede Feuerwehr bzw. jede oder jeden ihrer Angehörigen zu bewältigen. Es macht daher Sinn, gewisse Aufgaben zu zentralisieren und durch Spezialistinnen und Spezialisten erledigen zu lassen. Dies vorab weil Vorhalte- und Ausbildungskosten derart unverhältnismässig zur Einsatzhäufigkeit stehen, dass die Philosophie "Alle können alles" schlichtweg nicht finanzierbar und im Milizsystem auch nicht durchführbar ist. Basis- und Grundaufgaben sollen aber weiterhin dezentral erfüllt werden. Somit sind der Kanton (BGV) und die Gemeinden weiterhin für das Feuerwehrwesen zuständig, hingegen ist im neuen Gesetz klar und vollständig geregelt, wer wofür zuständig ist und wer die Kosten trägt.

Auflistung materiell unveränderter Zuständigkeiten nach bisherigem und nach neuen Recht:

- *Rettung/Brandbekämpfung*: war bisher Gemeindeaufgabe mit Unterstützung durch den kantonalen Stützpunkt sowie finanziert durch Gemeinde und Kanton (BGV) und ist neu als Gemeindeaufgabe inkl. Finanzierung als Grundeinsatz (§ 6 Absatz 1) sowie als Kantons- bzw. BGV-Aufgabe inkl. Finanzierung als Ergänzungs- und Gesamteinsatz (§ 6 Absatz 2) geregelt.
- *Wasserwehr*: war bisher Kantons- bzw. BGV-Aufgabe und ist neu als Gemeindeaufgabe inkl. Finanzierung als Grundeinsatz (§ 9 Absatz 1) sowie als Kantons- bzw. BGV-Aufgabe inkl. Finanzierung als Ergänzungs- und Gesamteinsatz (§ 9 Absatz 2) geregelt.
- *Strassenrettung*: wurde bisher von den Gemeinden und dem kantonalen Stützpunkt wahrgenommen sowie finanziert durch Gemeinde, Kanton (BGV) und Bund (Nationalstrassen). Ist neu als Gemeindeaufgabe inkl. Finanzierung als Grundeinsatz (§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) sowie als Kantons- bzw. BGV-Aufgabe inkl. Finanzierung als Ergänzungs- und Gesamteinsatz (§ 12 Absatz 3) geregelt.
- *ABC- oder Ölwehr*: wurde bisher von den Gemeinden und den kantonalen Stützpunkten (AMB) wahrgenommen und von diesen beiden finanziert. Ist neu als Gemeindeaufgabe inkl. Finanzierung als Grundeinsatz (§ 12 Absatz 1) sowie als Kantonsaufgabe inkl. Finanzierung als Ergänzungs- und Gesamteinsatz (§ 12 Absatz 3) geregelt.
- *Feuerwehrausbildung*: Die kantonale (zentrale) Feuerwehrausbildung wird wie bisher durch den Kanton (BGV) auf deren Rechnung (ca. 1 Mio. Fr. / Jahr) wahrgenommen. Die Gemeinden tragen weiterhin lediglich die Sold- bzw. Lohnkosten. Die kommunale (dezentrale) Feuerwehrausbildung wird, ebenfalls wie bisher, durch die Gemeinden durchgeführt und finanziert. Die Vorgaben des Kantons (BGV) sind minimal.

7. Erläuterung der Gesetzesbestimmungen

Titel

Das Gesetz verwendet bewusst den Begriff "Feuerwehr" weiter und wechselt trotz des weit über die Feuerbekämpfung hinausgehenden Aufgabenbereichs dieser Institution nicht zu Begriffen wie etwa "Schadenwehr" oder "Ereigniswehr". "Feuerwehr" ist der schweizweit verwendete Begriff und respektiert zudem den historischen wie auch emotionalen Aspekt.

Ingress

Gibt die kompetenzbegründende Verfassungsbestimmung an.

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

Absatz 1: Der interventive Schutz ist der eingreifende Schutz und kommt nach dem präventiven, d.h. verhütenden Schutz zum Zuge. Mit "Tieren" sind Nutz- und Haustiere gemeint. Spezialereignisse umfassen die Unfallereignisse (§ 11 Buchstabe a), die ABC-Ereignisse (§ 11 Buchstabe b) und die übrigen Ereignisse (§ 11 Buchstabe c).

Absatz 2: Die Ereignisse und deren Bewältigung sind in den §§ 5 - 14 geregelt, die Feuerwehr in den §§ 15 - 37.

§ 2 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Absatz 1: Die BGV war schon bisher und bleibt die für das Feuerwehrwesen im Kanton Basellandschaft zuständige Instanz. Sie übt die Aufsicht über die Feuerwehraufgaben und die Feuerwehren aus, sie macht Vorgaben und kontrolliert deren Umsetzung, sie finanziert weiterhin die kantonalen Aufgaben und leistet Beiträge an die Einwohnergemeinden und die Betriebe mit Betriebsfeuerwehr.

Absatz 2: Die Nennung des Feuerwehr-Inspektorats auf Gesetzesebene ist gerechtfertigt, da ihm vor allem für den Ereignisfall grundlegende und wichtige Kompetenzen zuzuordnen sind (vgl. § 36 Absätze 2 und 3). Zudem übt es die Aufsicht über die Feuerwehren aus (§ 36 Absatz 1) und ist das Feuerwehr-Kompetenzzentrum der BGV. In diesem Rahmen vertritt es im Kantonalen Krisenstab die Feuerwehren, führt die kantonalen Einsätze und unterstützt die örtlichen Einsatzleitungen im Ereignisfall. Es nimmt die Ausbildungsverantwortung auf kantonaler Ebene wahr, führt Leistungsüberprüfungen durch (Inspektionen und Alarmübungen) und pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Partnern, Behörden und weiteren Interessierten. Es betreut das Beitragswesen und berät und unterstützt die Gemeindebehörden, die Betriebe und die Feuerwehren.

Absatz 3: Es ist vorgesehen, dass die Verwaltungskommission Reglemente über die BGV-Beiträge an Einwohnergemeinden und Betriebe erlässt.

§ 3 Sicherheitsdirektion

Absatz 1: Ursprünglich waren alle Feuerwehraufgaben, also auch diejenigen in den damals noch bescheidenen ABC-Bereichen (atomare, biologische und chemische Gefahren) *einer* kantonalen Instanz zugeordnet, der BGV. In den meisten Kantonen in der Schweiz ist das so. Mit dem Gewässerschutzgesetz von 1994 wurde eine spezielle Ölwehr geschaffen und dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) zugeordnet. Später wurde die Ölwehr dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) übertragen. Dies aus der Überlegung, dass Ölwehr (Diesel/Heizöl, Benzin und andere Treib- bzw. Betriebsstoffe) Kohlenwasserstoffverbindungen sind und damit dem Bereich „Chemie“ zugewiesen werden können. Heute untersteht demzufolge die kantonale Chemiewehr (ABC-Wehr Basel-Landschaft), die kantonale Ölwehr und zudem der Rheinrettungsstützpunkt dem Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz und damit der Sicherheitsdirektion. Die ABC- bzw. Ölwehr auf Stufe Gemeindefeuerwehr untersteht jedoch der Aufsicht der BGV. Da die erwähnten kantonalen Aufgaben (ABC-Wehrstützpunkt, Rheinrettungsstützpunkt oder kantonaler Ölwehrstützpunkt) von kommunalen Feuerwehren als Zusatzfunktion wahrgenommen werden, üben damit derzeit zwei kantonale Stellen - AMB und BGV - die Aufsicht (inkl. Ausbildung, Ausrüstung usw.) über die gleichen Feuerwehrorganisationen aus. Zudem unterstehen die Feuerwehren im angestammten Teil der Aufsicht der BGV. Im neuen Gesetz soll der Vollzug der kantonalen ABC- und Ölwehr bzw. der Rheinrettung bei der Sicherheitsdirektion (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) belassen werden. Dies unter anderem deshalb, weil die Kosten für diese kantonalen Aufgaben vom Kanton, also vom Steuerzahler und nicht vom Gebäudeversicherungsprämienzahler finanziert werden. Im Falle von Krisen und Katastrophen sind alle Dienste, also auch die Feuerwehrorganisationen, dem Kantonalen Krisenstab, KKS (Sicherheitsdirektion, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) unterstellt. Dies basiert auf dem Bevölkerungsschutzgesetz und wird durch dieses Gesetz nicht tangiert.

Absatz 2: Damit Einheitlichkeit von Einsatz, Organisation und Material gewährleistet ist, bedürfen die entsprechenden Entscheide zum ABC-Wehrstützpunkt, Rheinrettungsstützpunkt oder kantonaler Ölwehrstützpunkt der Genehmigung durch die BGV. Dies ermöglicht eine taktisch/technisch, strategisch, organisatorisch und letztlich finanziell besser koordinierte und abgestimmte Vorgehensweise.

§ 4 Alarmierungs-, Rettungs- und Löschpflicht

Die Alarmierungs- und Hilfeleistungspflicht bestand schon im bisherigen¹ Recht. Neu werden diese Pflichten auf Gesetzesstufe gehoben, da sie als grundlegend und wichtig zu qualifizieren sind (vgl. § 63 Absatz 1 KV) und da ihre Verletzung Straffolge nach sich zieht (§ 40). Zudem wird die unscharfe Hilfeleistungspflicht durch die aussagekräftigere Rettungs- und Löschpflicht ersetzt. Die Pflicht besteht wie bis anhin nur, wenn sie der betroffenen Person individuell wie auch sachlich zumutbar ist. Alarmierung beinhaltet vor allem die Meldung mittels eigenen oder fremden Mobiltelefons, und die Löschpflicht umfasst durchaus den Einsatz einer Löschdecke oder eines greifbaren Handfeuerlöschers.

¹ § 18 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 über den Feuerschutz, GS 32.1038, SGS 761.11

§ 5 *Definition Brandereignisse*

Die Definition als solche ist neu und umfasst zudem auch den Aspekt des "akut drohend". Die Feuerwehr kann dadurch auch vor akut drohendem Eintritt eines Ereignisses Massnahmen ergreifen. Dies war zwar bisher durchaus gängige Praxis, nun aber ist die Rechtsgrundlage geklärt.

§ 6 *Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung*

Vorbemerkung: Das neue Gesetz bringt die Aufgabenabgrenzung zwischen Gemeinden und Kanton (BGV, AMB) durch die Begriffe "Grundeinsatz", "Ergänzungseinsatz" und "Gesamteinsatz" zum Ausdruck. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sind für den ersteren die Gemeinden zuständig und für die beiden letzteren der Kanton. Der Umfang des Grundeinsatzes definiert die Verordnung (§ 14). Der Ergänzungseinsatz ist selbsterklärend. Der Gesamteinsatz umfasst die Aufgaben des Grund- und des Ergänzungseinsatzes.

Absatz 1: Die Brandbekämpfung, neu als Grundeinsatz konkretisiert, obliegt nach wie vor den Einwohnergemeinden mittels ihrer Feuerwehren (Satz 1). Sie sind jedoch nicht für alle Grundeinsätze zuständig (Satz 2).

Absatz 2 Buchstabe a: Nicht die Gemeinden, sondern schon der Kanton (BGV) ist für den Grundeinsatz und zusammen mit dem Ergänzungseinsatz somit für den Gesamteinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen auf Autobahnen und -strassen sowie auf dem Rhein zuständig. Dies, weil die Zugänglichkeit zu den Autobahnen und -strassen nur an wenigen Stellen möglich ist (Autobahnauffahrten) bzw. weil nur er über das geeignete Material verfügt (Feuerlöschboot).

Absatz 2 Buchstabe b: Schon heute wird bei jedem grösseren Ereignis entweder automatisch, gestützt auf das kantonale Aufgebotskonzept oder manuell durch die örtliche Einsatzleitung Hilfe bei der Nachbargemeinde oder beim Stützpunkt auf Kosten der BGV aufgeboten und eingesetzt. Neu wird dieser Einsatz als Ergänzungseinsatz definiert und explizit der Kanton (BGV) als dafür zuständig erklärt. Erbracht wird der Ergänzungseinsatz durch Mittel der Nachbargemeinden, die in diesem Falle im Auftrage des Kantons (BGV) sowie auf deren Rechnung (§ 37 Absatz 1) zum Einsatz gelangen, sowie mit BGV-eigenen Mitteln wie z.B. den Stützpunkt-Tanklöschfahrzeugen.

§ 7 *Einsatzkosten, Ersatzpflicht*

Absatz 1: Einsatzkosten bei Brandereignissen fallen bisher² und auch künftig grundsätzlich bei der für das Ereignis zuständigen öffentlich-rechtlichen Rechtsperson an.

Absatz 2: Die Weiterverrechnung von Brandeinsatzkosten war bisher³ und ist auch zukünftig lediglich bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung möglich. Neu können daher

² § 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1982 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

³ § 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1982 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

Autobrände im Freien nicht mehr verrechnet werden, wie das bisher⁴ möglich gewesen ist. Die Verordnung legt den Tarif für den Ersatz der Einsatzkosten fest (§ 14).

§ 8 *Definition*

Die Erwähnung der Naturereignisse und mithin deren Definition fehlten im bisherigen Feuerwehrrecht; das neue Gesetz schliesst diese Lücke. Aufgrund des Aspekts "akut drohend" kann die Feuerwehr schon vor Eintritt eines Naturereignisses gestützt auf das neue Gesetz Massnahmen ergreifen. - Von den erwähnten Naturereignissen bedürfen zwei einer Erläuterung: Übersarungen umfassen das Schwemmgut (Holz, Steine, Sand), das nach nach einer Überschwemmung liegen bleibt; Murgänge sind schnell talwärts fließende Ströme aus Wasser, Schlamm und Gestein.

§ 9 *Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung*

Absatz 1: Die Bewältigung von Naturereignissen wird den Gemeinden neu explizit sowie als Grundeinsatz aufgetragen (Satz 1). Der Auftrag ist nicht neu, die Gemeinden haben ihn bisher auf der Grundlage der allgemeinen Schadensabwehrklausel⁵ wahrgenommen. Die Gemeinden sind nicht für alle Grundeinsätze zuständig (Satz 2).

Absatz 2 Buchstabe a: Nicht die Gemeinden, sondern schon der Kanton (BGV) ist für den Grundeinsatz und zusammen mit dem Ergänzungseinsatz somit für den Gesamteinsatz zur Bewältigung von Naturereignissen auf Autobahnen und -strassen sowie auf dem Rhein zuständig. Dies, weil die Zugänglichkeit zu den Autobahnen und -strassen nur an wenigen Stellen möglich ist (Autobahnauffahrten) bzw. weil nur er über das geeignete Material verfügt.

Absatz 2 Buchstabe b: Schon heute bietet bei jedem grösseren Naturereignis das Feuerwehrenspektorat (gegebenenfalls auch auf Anweisung des Kantonalen Katastrophenstabs) die Feuerwehren zum Einsatz auf. Neu wird dieser Einsatz als Ergänzungseinsatz definiert und explizit der Kanton (BGV) als dafür zuständig erklärt. Erbracht wird der Ergänzungseinsatz durch Mittel der Nachbargemeinden, die in diesem Falle im Auftrage des Kantons (BGV) sowie auf deren Rechnung (§ 37 Absatz 1) zum Einsatz gelangen, sowie mit BGV-eigenen Mitteln.

§ 10 *Einsatzkosten, Ersatzpflicht*

Absätze 1 und 2: Einsatzkosten bei Naturereignissen fallen wie bisher⁶ und auch künftig bei der für das Ereignis zuständigen öffentlich-rechtlichen Rechtsperson an und können grundsätzlich nicht verrechnet werden.

Absatz 3: Die Weiterverrechnung von Einsatzkosten bei Naturereignissen ist neu, jedoch nur in sog. stossenden Fällen möglich. "Stossend" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf

⁴ § 35 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, GS 28.201, SGS 761.15

⁵ § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761: "Sie (die Feuerwehren) sind verpflichtet, ... bei der Abwehr anderer schadenversursachender Ereignisse mitzuwirken."

⁶ § 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

der Konkretisierung durch Praxis und Rechtsprechung. Als Beispiel eines stossenden Falles mag derjenige dienen, in welchem ein Privater nach starken Regenfällen immer wieder die Feuerwehr ruft, um seinen Keller auszupumpen, weil er offensichtlich einen Wasserablauf trotz mehrmaligen Hinweises, nicht von Blättern und Schlamm gereinigt hat.

§ 11 Definition

Vorbemerkung: Die Erwähnung und Definition weiterer Ereignisse, die die Feuerwehren bisher auf der Grundlage der allgemeinen Schadenabwehrklausel⁷ bewältigt haben, fehlten im bisherigen Feuerwehrrecht; das neue Gesetz schliesst diese Lücke. So werden hier alle Ereignisse, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern oder erfordern können, abgebildet: Unfallereignisse, ABC-Ereignisse und übrige Ereignisse.

Buchstabe a: Die technische Rettung erfolgt vorab mit hydraulischen Spreizgeräten, mit Schneidbrennern, mit Leitern oder mit Windenvorrichtungen und dgl. Sie erfolgt zugunsten von Menschen, die beispielweise in Fahrzeugen oder Maschinen eingeklemmt sind, oder zugunsten von verunfallten Haus- oder Nutztieren.

Buchstabe b: ABC-Ereignisse sind Ereignisse, die atomare, biologische und chemische Gefahren beinhalten. Im bisherigen Recht⁸ war lediglich von der Hilfeleistung bei Ölunfällen die Rede. Das Umweltschutzgesetz sowie das Gewässerschutzgesetz behandeln diese Aspekte ebenfalls. Diese Ereigniskategorien haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gerade in unserer Region werden unzählige chemische Substanzen in zum Teil sehr grossen Mengen transportiert, gelagert oder verarbeitet. Zudem hat die Sensibilität in diesem Bereich massiv zugenommen. Die Feuerwehr verfügt über eine weitgehend gute Schutzausrüstung (Kleidung, Atemschutzgeräte usw.) und kann daher rasch die ersten Massnahmen einleiten.

Buchstabe c: Die übrigen Ereignisse können und sollen nicht weiter präzisiert werden. Die Ereignisarten entwickeln sich parallel zur technischen, demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Es obliegt letztlich den Einsatzleitenden sowie den örtlich zuständigen Einsatzleitungen, das Ausmass der Hilfeleistung bei derartigen Ereignissen abzuschätzen und entsprechend einzuleiten oder aber auch eine Intervention abzulehnen bzw. anderen Diensten zu übergeben. Als Beispiele für übrige Ereignisse kann beispielsweise die Mithilfe beim Suchen von vermissten Personen mit Wärmebildkameras oder bei der Bekämpfung einer Ungezieferplage genannt werden. Die Feuerwehr ist in der Lage, rund um die Uhr und 365 Tag im Jahr innert weniger Minuten Personal und Material (wie z.B. Strom, Licht, helfende Hände usw.) an jeden Ort im Kanton zu bringen. Dieses multifunktionale Soforteinsatzelement soll erhalten bleiben und die gesetzliche Grundlage für die Hilfeleistung erhalten.

⁷ § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761: "Sie (die Feuerwehren) sind verpflichtet, ... bei der Abwehr anderer schadenversursachender Ereignisse mitzuwirken."

⁸ § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, GS 28.201, SGS 761.15

§ 12 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

Absatz 1: Die Bewältigung von Unfall- und ABC-Ereignissen wird den Gemeinden neu explizit sowie als Grundeinsatz aufgetragen (Buchstabe a). Zudem wird den Gemeinden neu explizit die Bewältigung von übrigen Ereignissen aufgetragen (Buchstabe b). Da diese Ereignisse mit den kommunalen Mitteln bewältigbar sind, obliegt der Gemeinde hier der Gesamteinsatz. Dem Kanton (BGV) kommt demzufolge keine Zuständigkeit bei der Bewältigung von übrigen Ereignissen zu.

Absätze 2 und 3 Buchstabe a: Nicht die Gemeinden, sondern schon der Kanton (BGV bzw. AMB) ist für den Grundeinsatz und zusammen mit dem Ergänzungseinsatz somit für den Gesamteinsatz zur Bewältigung von Unfall-, ABC-Ereignissen und übrigen Ereignissen auf Autobahnen und -strassen sowie auf dem Rhein zuständig. Dies, weil die Zugänglichkeit zu den Autobahnen und -strassen nur an wenigen Stellen möglich ist (Autobahnauffahrten) bzw. weil nur er über das geeignete Material verfügt.

Absatz 3 Buchstabe b: Schon heute wird bei jedem grösseren Unfall- oder ABC-Ereignis entweder automatisch, gestützt auf das kantonale Aufgebotskonzept oder manuell durch die örtliche Einsatzleitung Hilfe bei der Nachbargemeinde oder beim Stützpunkt aufgeboten und eingesetzt. Neu wird dieser Einsatz als Ergänzungseinsatz definiert und explizit der Kanton (BGV bzw. AMB) als dafür zuständig erklärt. Erbracht wird der Ergänzungseinsatz durch Mittel der Nachbargemeinden, die in diesem Falle im Auftrage des Kantons (BGV bzw. AMB) sowie auf deren bzw. dessen Rechnung (§ 37 Absatz 1) zum Einsatz gelangen, sowie mit BGV- bzw. AMB-eigenen Mitteln.

§ 13 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

Absatz 1: Einsatzkosten bei Unfall- und ABC-Ereignissen fallen wie bisher⁹ und auch künftig bei der für das Ereignis zuständigen öffentlich-rechtlichen Rechtsperson an.

Absätze 2 und 3: Die Einsatzkostenverrechnung war bisher¹⁰ lediglich bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung oder bei Ölwehr- und Strahlenschutz-Einsätzen möglich. Neu wird sie differenziert und sachgerecht geregelt. - Als Personen gelten die natürlichen und die juristischen.

Absatz 4: Die vorbehaltenen Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sind § 11 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes¹¹ sowie § 13 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung¹².

§ 14 Verordnung

Der *Grundeinsatz* umfasst u.a. die Absperrung und Einweisung, die Rettung von Menschen und Tieren, die Schadensbegrenzung, der Schutz von Umwelt und Sachen, die eigentliche Bewältigung des Ereignisses (löschen, auffangen, auspumpen usw.) sowie die Kontrolle

⁹ § 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

¹⁰ § 35 Absatz 2 bzw. Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, GS 28.201, SGS 761.15

¹¹ Gesetz vom 5. Juni 2003 über den Gewässerschutz, SGS 782

¹² Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005, SGS 782.11

(Brandwache usw.). Die Verordnung wird die Mindestmittel für den Grundeinsatz festlegen. Dabei wird speziell der Fokus darauf gelegt werden, dass jede Gemeinde den Grundeinsatz leisten kann und bei flächendeckenden Ereignissen eine gewisse Autonomie hat. Ebenso wird zu beachten sein, dass der Ergänzungseinsatz sicher gestellt, d.h., dass sowohl die Hilfe der Stützpunktfeuerwehren und der Nachbarfeuerwehren jederzeit regional, kantonal und schweizerisch gewährleistet ist. Dies ist jedoch kein Problem, da die derzeitig verfügbaren Feuerwehrmittel im Kanton sehr zahlreich sind und ohne Verminderung der Sicherheit reduziert werden können. So verfügt das Baselbiet heute über 70 Löschfahrzeuge (Lastwagen), 84 Mannschaftstransportfahrzeuge sowie 62 Pionierfahrzeuge.

Der *Kostentarif* wird verbindlich anwendbare sowie aufwandsdeckende Ansätze für Einsatzzeit, Personal und Material festlegen. Bisher führten Einsatzkostenverrechnungen der Gemeinden vorallem im Bereich der Spezialereignisse zu Diskussionen und Differenzen mit Betroffenen. Einzelne Gemeinden haben die Verrechnungspraxis zum Teil massiv und sehr unterschiedlich ausgeweitet. So kam es oft vor, dass eine Ölspur in einer Gemeinde Einsatzkosten von wenigen hundert Franken und das selbe Ereignis in einer anderen Gemeinde mehrere tausend Franken Einsatzkosten auslöste. Diese Rechtsungleichheiten wird die Verordnung beheben.

§ 15 Aufgaben

Das neue Gesetz gibt im Gegensatz zum bisherigen die heutigen Aufgaben der Feuerwehr sowie deren strukturelle Einbettung umfassend und präziser wider. Neu wird nun definiert, dass die Feuerwehr unverzüglich, aber befristet Einsatz leistet. Das heisst, dass die Organisation der Feuerwehr, wie heute schon üblich, so gestaltet werden muss, dass der Einsatz innert Minuten sichergestellt ist und dass gleichzeitig die Abwesenheit der Feuerwehrleute vom Arbeitsplatz bzw. von der Familie so gering wie möglich ausfällt. Dem neuen Gesetz zugrunde gelegt ist das Konzept "Feuerwehr 2015" der Feuerwehr Koordination Schweiz, und explizit verweist es auf die schweizerisch anerkannten Grundsätze, wie sie beispielsweise in Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz stipuliert sind.

§ 16 Befugnisse

Absatz 1 regelt das Betretungsrecht der Feuerwehr im Einsatz- und im Übungsfall. Selbstverständlich gelten im Übungsfalle die Regeln des Anstandes, so dass die Verantwortlichen der Feuerwehr Grundstücke, Anlagen oder Liegenschaften wenn immer möglich im Einverständnis und in Absprache mit den Inhabenden des Hausrechts betreten.

Absatz 2: Im Einsatzfalle hingegen soll die Feuerwehr uneingeschränkt, aber verhältnismässig, Zutritt haben und Massnahmen ergreifen dürfen. Anordnungen umfassen auch zumutbare und verhältnismässige Aufträge wie z.B. Bedienung eines zivilen Geräts (Baumaschine etc.). Die Widersetzung einer Anordnung zieht Strafe nach sich (§ 40).

Absatz 3: Die Feuerwehr kann, wenn die Einsatzbereitschaft gewährt ist und bleibt, entgeltliche Dienstleistungen und Handreichungen erbringen. So kann sie etwa Vereinen Abspermaterial für Veranstaltungen ausleihen, Bäume oder Äste von Privatgrundstücken entfernen oder Schlüssel aus Abläufen holen. Die Kostenfolge soll vor der Dienstleistung den Begünstigten bekannt gegeben werden.

§ 17 *Feuerwehrdienstpflicht*

Absatz 1: An der Feuerwehrdienstpflicht wird festgehalten. Neu ist die Ausdehnung auf das 50. Altersjahr, weil die Bereitschaft für den Dienst an der Allgemeinheit abgenommen und die Lebenserwartung zugenommen hat.

Absatz 2: Die Niederlassungsgemeinde ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die dienstpflichtige Person angemeldet und im Einwohnerregister¹³ als niedergelassen eingetragen ist. Aufgrund der heute weitverbreiteten Unterschiedlichkeit von Niederlassungs- und Arbeitsort soll neu die Diensterfüllung z.B. auch am Arbeitsort ermöglicht werden (vgl. § 18).

Absatz 3: Die Verneinung eines Dienstleistungsanspruchs ist deshalb angezeigt, damit nicht Personen, die für den Feuerwehrdienst ungeeignet sind, in diesen aufgenommen werden müssen.

§ 18 *Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr*

Absatz 1: Als anerkannte Feuerwehrorganisation kommen die Feuerwehren der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Gemeinden sowie die Berufsfeuerwehr Basel-Stadt in Frage. Im Einzelfall können auch weitere Feuerwehrorganisationen, insbesondere private Berufsfeuerwehren anerkannt werden.

Absätze 2 und 3: Keine Bemerkung.

§ 19 *Freiwilliger Feuerwehrdienst*

Der freiwillige Feuerwehrdienst ist heute schon Praxis, neu erhält er eine klare Gesetzesgrundlage.

§ 20 *Öffentliches Amt*

Die Bestimmung unterstreicht die arbeitsrechtliche Freistellung der Feuerwehrdienstleistung. Artikel 324a Absatz 1 OR lautet: *Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.*

§ 21 *Sold*

Als Anerkennung und Entschädigung wird schon heute allen Feuerwehrleuten einen Sold für Einsatz und Übungsdienst ausgerichtet. Die Höhe des Soldes bestimmt die Gemeinde bzw. der Betrieb.

¹³ vgl. § 2 Absatz 1 des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008, SGS 111

§ 22 *Feuerwehrpflichtersatzabgabe*

Die geltende Feuerwehrpflichtersatzabgabe an die Gemeinde soll als kantonsweite Regelung aufgehoben werden. Neu soll es den Gemeinden überlassen werden, ob sie eine Ersatzabgabe für nicht-geleisteten Feuerwehrdienst erheben wollen. Falls ja, haben sie im kommunalen Reglement die Abgabepflicht sowie die Höhe und die Bemessungsgrundlage festzulegen.

§ 23 *Feuerwehr*

Absatz 1: Die Gemeinden sind und bleiben die Trägerinnen der Feuerwehr. Sie können sie gemeinsam mit Gemeinden innerhalb wie auch ausserhalb des Kantons betreiben. Dazu stehen ihnen die Form des Verbunds¹⁴ (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) oder des Verbands¹⁵ (mit eigener Rechtspersönlichkeit) zur Verfügung.

Absätze 2 und 3: Sie können sogar gewisse Aufgaben Dritten übertragen. Das vollständige Auslagern der Feuerwehr z.B. an Dienstleistungsfirmen, die in diesem Bereich tätig sind, ist jedoch unzulässig. Dies vorab deshalb, weil die Feuerwehr hoheitlich handeln muss und dieses hoheitliche Handeln nicht an Private delegiert werden darf.

§ 24 *Organisation*

Absätze 1 und 2: Die Feuerwehr ist nach wie vor klar hierarchisch aufgebaut.

Absatz 3: Die bestehenden, umfangreichen Gemeindefeuerwehreglemente werden nicht mehr notwendig sein. Bisher musste jede Gemeinde auf der Basis der Verordnung vom 19. Oktober 1982¹⁶ über das Normalreglement für die Feuerwehr ein Gemeindeglement erlassen. Dieses konnte vom Kanton nur genehmigt werden, wenn die zwingend vorgeschriebenen Paragraphen darin "abgeschrieben" waren. Dieser unsinnige Formalismus soll nun aufgehoben werden. Gesetz und Verordnung sind klar und verbindlich. Die Gemeinden müssen lediglich noch die Soldansätze und gegebenenfalls die Feuerwehrpflichtersatzabgabe im Gemeindeglement festlegen.

§ 25 *Feuerwehrmaterial*

Absatz 1: Im Bereich der Finanzierung wird neu, dass der Kanton (BGV) keine Pauschalsubventionen mehr an die Gemeinden ausrichtet, sondern das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen wie Helm, Brandschutzjacken, Hosen, Stiefel und Handschuhe standardisiert und zentral auf ihre Kosten beschafft und den Gemeinden unentgeltlich zu Eigentum und zu Unterhalt übergibt. Allenfalls drängt sich künftig auch die zentrale Beschaffung von Funkkommunikationsmitteln auf. Dies weil die technologische Entwicklung nicht aufzuhalten ist und im Sinne der vertieften Zusammenarbeit unter den Gemeinden und im Kanton eine einheitliche, standardisierte Funkkonzeption (inkl. Netzbetrieb, Geräteunterhalt und Wartung sowie Lizenzkosten) unvermeidlich werden könnte.

¹⁴ Zusammenarbeitsvertrag gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes, SGS 180

¹⁵ Zweckverbandsstatuten gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes, SGS 180

¹⁶ GS 28.201, SGS 761.15

Absätze 2 und 3: Die Gerätschaften (= Korpsmaterial) beschafft und finanziert die Gemeinde. Für Fahrzeuge beispielsweise kann der Kanton (BGV) weiterhin Beiträge leisten. Dies allerdings nur dann, wenn die Fahrzeuge für den Grundeinsatz notwendig sind. Bereits heute werden nur solche subventioniert, die aus Sicht des Kantons (BGV) notwendig sind. Die Beiträge an die Hydranten fallen aufgrund einer klaren Aufgabenteilung weg: die Löschwasserversorgung ist alleinige Aufgabe der Gemeinden (§ 26 Absatz 1).

Absatz 4: Keine Bemerkung.

§ 26 *Löschwasser*

Absatz 1: Die Löschwasserversorgung ist schon heute grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die heutige Subventionierung von Hydranten, Reservoiren und dgl. entfällt.

Absatz 2: Aufgrund der technischen Entwicklung sind heute nicht mehr so viele Wasserbezugsorte wie noch vor 20 Jahren notwendig. Heute werden weniger, jedoch jederzeit einwandfrei funktionierende Wasserbezugsorte benötigt. Der Regierungsrat wird, gestützt auf schweizerisch anerkannte Grundlagen, nur minimale Vorgaben machen. Schon heute sind die Vorgaben in unserem Kanton, verglichen mit anderen Kantonen, sehr moderat. Spezifische Beratungen seitens der BGV sind dagegen denkbar.

§ 27 *Jugendfeuerwehr*

Die Jugendfeuerwehren, wovon bereits heute sieben bestehen, sollen sich als Teil der Nachwuchsförderung im Gesetz wieder finden. Ebenso liefert diese Bestimmung die Grundlage einer möglichen Kostenbeteiligung durch den Kanton (BGV).

§ 28 *Betriebsfeuerwehren*

Absatz 1: Die Pflicht zur Führung einer Betriebsfeuerwehr wird klarer als bisher¹⁷ definiert: Risiko eines erheblichen Schadens durch ein Brand- oder ein ABC-Ereignis.

Absatz 2: Freiwillige Betriebsfeuerwehren bestehen schon heute in der Praxis. Nun werden sie ins ordentliche Recht überführt.

Absatz 3: Die erwähnten Zusammenarbeitsformen werden werden schon bisher praktiziert und erfahren nun ihre Verankerung im Gesetz.

§ 29 *Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung*

Absätze 1 und 2: Die Betriebsfeuerwehr ist grundsätzlich für die Ereignisbewältigung auf ihrem Betriebsareal zuständig. Die Betriebsfeuerwehren bleiben den Gemeindefeuerwehren aber faktisch unterstellt. Dies ist aufgrund der ungeteilten territorialen Zuständigkeit der Gemeinde- bzw. Kantonsbehörden (Feuerwehrinspektorat) notwendig. Dies stellt letztlich auch sicher,

¹⁷ vgl. § 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

dass die Information der Bevölkerung nicht aus betriebsinternen Gründen unterbunden bzw. verhindert werden kann.

Absatz 3: Neu haben die Betriebe die Pflicht, die Notrufstelle zu alarmieren, wenn die Betriebsfeuerwehr auf dem Betriebsareal zur Bewältigung eines Ereignisses gemäss diesem Gesetz aufgeboden wird. Damit wird der Informationsfluss sichergestellt.

§ 30 *Einsatzkosten*

Die Betriebe erhalten das selbe Recht wie die Gemeinden, ihre Einsatzkosten Privaten aufzuerlegen.

§ 31 *Organisation*

Keine Bemerkung.

§ 32 *Feuerwehrmaterial*

Absatz 1: Im Bereich der Finanzierung wird neu, dass der Kanton (BGV) keine Pauschalsubventionen mehr an die Betriebe ausrichtet, sondern das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen wie Helm, Brandschutzjacken, Hosen, Stiefel und Handschuhe standardisiert und zentral auf ihre Kosten beschafft und den Betrieben unentgeltlich zu Eigentum und zu Unterhalt übergibt.

Absätze 2 und 3: Die Gerätschaften (= Korpsmaterial) beschafft und finanziert der Betrieb. Für Fahrzeuge beispielsweise kann der Kanton (BGV) weiterhin Beiträge leisten. Dies allerdings nur dann, wenn die Fahrzeuge für den Einsatz notwendig sind. Bereits heute werden nur solche subventioniert, die aus Sicht des Kantons (BGV) notwendig sind.

Absatz 4: Keine Bemerkung.

§ 33 *Alarmierung*

Der Kanton (BGV) hat die Feuerwehr-Notrufstelle heute bei der Polizei Basel-Landschaft outsourct und finanziert sie. Dies hat sich bewährt und soll so bleiben.

§ 34 *Ausbildung*

Absatz 1: Die kantonalen Ausbildungskurse werden heute durch die BGV organisiert, durchgeführt und finanziert. Diese Kurse finden vorab im interkantonalen Feuerwehrausbildungs-Zentrum (ifa) in Balsthal, welches die BGV zusammen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung auf ihre Kosten betreibt, statt. Sämtliche Kosten dieser Ausbildungskurse trägt der Kanton (BGV) bereits heute. Daran soll nichts geändert werden.

Absatz 2: Die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungskursen ist Ausdruck der Qualitätssicherung.

§ 35 Stützpunktfeuerwehren

Absätze 1 und 2: Das bewährte System der Stützpunkte soll erhalten bleiben. Durch die geografisch und taktisch bezeichneten Stützpunktfeuerwehren ist sowohl im Bereich der Unterstützung der Gemeinden und Betriebe als auch als Rückfallebene ein bewährtes und kostengünstiges Modell seit einigen Jahren erfolgreich in Anwendung. Die Stützpunktfeuerwehren sind zudem das Einsatzelement für Ereignisse, für die der Kanton (BGV) zuständig ist. Die Finanzierung der kantonalen Aufgaben obliegt der BGV und soll die Standortgemeinden der Stützpunktfeuerwehren nicht belasten. Die Stützpunktaufgaben werden von der BGV geregelt. Auch bei den Stützpunktaufgaben gilt: nicht jeder muss alles haben und können.

Absatz 3: Bezüglich der ABC-, Oel- und Rheinrettungsstützpunkte ist die Sicherheitsdirektion (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) zuständig. Die BGV genehmigt zusätzlich zu Einsatztaktik, Organisation, Material (§ 3 Absatz 2) auch die Übertragung von Aufgaben an Dritte.

§ 36 Feuerwehr-Inspektorat

Keine Bemerkung.

§ 37 Kostenersatz

Die Regelungen entsprechen bisheriger Praxis.

§ 38 Beschwerde

Absatz 1: Beitragsverfügungen sind massgeblich monetären Inhalts. Daher ist die Verwaltungskommission analog zum Versicherungsbereich¹⁸ die geeignete Beschwerdeinstanz.

Absatz 2: Die Anfechtung der übrigen Verfügungen der BGV entspricht dem bisherigen¹⁹ Rechtsmittelweg.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

§ 39 Fehlalarm

Entsprechend dem bisherigen²⁰ Recht sollen vorsätzliche Fehlalarmierungen oder schlecht unterhaltenen Brandschutzanlagen, die wiederholt die Feuerwehr in Marsch setzen, die Auferlegung der Einsatzkosten zur Folge haben.

§ 40 Strafbestimmung

Eine Strafnorm bestand schon im bisherigen²¹ Recht.

¹⁸ vgl. § 51 Absatz 1 des Sachversicherungsgesetzes, SGS 350

¹⁹ vgl. § 23 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

²⁰ § 35 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, GS 28.201, SGS 761.15

²¹ vgl. § 24 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

§ 41 *Änderung des Feuerschutzgesetzes*

§§ 1 und 13 - 22: Aufgrund des neuen Gesetzes über die Feuerwehr sind die Bestimmungen über die Schadenbekämpfung des geltenden Feuerschutzgesetzes aufzuheben.

§ 42 *Änderung des Umweltschutzgesetzes*

§ 6 Absätze 1 und 2: Die aufzuhebenden Bestimmungen betreffen die Chemiewehr, die nun durch den Stützpunkt gemäss § 35 Absatz 3 geregelt wird.

§ 43 *Änderung des Gewässerschutzgesetzes*

§ 10 Absatz 1: Spezifische Stützpunktfeuerwehren sind diejenigen gemäss § 35 Absatz 3.

§ 10 Absatz 2: Die bisherige Schadendienstpflicht von Betrieben wird neu durch die Betriebsfeuerwehrpflicht gemäss § 28 Absatz 1 geregelt.

§ 44 *Inkrafttreten*

Keine Bemerkung.

D. Finanzielle Auswirkungen

8. Gesamthaft

Der heutige Aufwand der Gemeinden, der BGV und des AMB beträgt:

Aufwand Gemeinden (Feuerwehr):	18,0	Mio. Fr.
Aufwand BGV (Beiträge, Material, Personal):	7,2	Mio. Fr.
Aufwand AMB (ABC- und Ölwehr):	0,8	Mio. Fr.
Total	26,0	Mio. Fr.

Aufgrund des neuen Gesetzes kann von folgenden Aufwänden ausgegangen werden:

Aufwand Gemeinden (Feuerwehr):	15,0	Mio. Fr.	(- 3,0 Mio. Fr.)
Aufwand BGV (Beiträge, Material, Personal):	7,2	Mio. Fr.	(0,0 Mio. Fr.)
Aufwand AMB (ABC- und Ölwehr):	0,5	Mio. Fr.	(- 0,3 Mio. Fr.)
Total	22,7	Mio. Fr.	(- 3,3 Mio. Fr.)

Der bisherige Kostenaufwand der Betriebe für die Betriebsfeuerwehren ist nicht bekannt und kann für die Umsetzung des neuen Gesetzes auch nicht prognostiziert werden.

9. Gemeinden

Durch die Förderung von Verbundfeuerwehren sowie durch die rechtliche Definition des Grundeinsatzes und der damit verbundenen, reduzierten Mittelallokation können die Gemeinden künftig Kosten sparen. Der sehr hohe, gewachsene Ausrüstungsstand kann ohne Sicherheitseinbussen abgebaut werden.

Bei den BGV-Beiträgen an die Gemeinden ergeben sich für diese in qualitativer Hinsicht folgende Veränderungen:

- Wegfall der Subventionen an persönliches Material, dafür vollständige Übernahme der Finanzierung des persönlichen Materials (§ 25 Absatz 1),
- Wegfall der Subventionen an jegliches Korpsmaterial, dafür Beiträge an Korpsmaterial, das für die Grundeinsätze benötigt wird (§ 25 Absatz 3),
- Wegfall der Subventionen an die Hydranten und die übrige Löschwasserversorgung,
- Wegfall der Pauschalbeiträge an Stützpunktfeuerwehren, dafür vollständige Übernahme der Kosten, die die Stützpunktaufgabe verursacht (§ 35 Absatz 2).

Da die BGV die Beiträge an die Gemeinden zwar sachlich umschichten, in der Gesamtsumme jedoch unverändert belassen will, ist die Vorlage in dieser Hinsicht für die Gemeinden kostenneutral.

Ertragsseitig ergibt die Vorlage für die Gemeinden noch zwei Veränderungen. Erstens wird die Weiterbelastung von Einsatzkosten einerseits gestrafft (§ 7 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 13 Absatz 3) und andererseits durch Verordnung einheitlich tarifiert (§ 14). Die dadurch bedingten Ertragsveränderungen in den Gemeinden können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden. Zweitens fallen die kantonal vorgeschriebenen Feuerwehrpflichtersatzabgaben weg, was für die Gemeinden einen Ertragsausfall bedeutet. Sie sind jedoch frei, diesen aufzufangen, indem sie per Reglement eine kommunal geregelte Feuerwehrpflichtersatzabgabe einführen (§ 22).

10. BGV

Die Vorlage ist für die BGV kostenneutral, da sie die neu hinzukommenden Beiträge mit den wegfallenden verrechnet, so dass die Summe aller ausgerichteten Beiträge gleich bleiben wird.

11. AMB

Die Vorlage ist für die Staatskasse mindestens kostenneutral, da sowohl der von der Sicherheitsdirektion (AMB) betriebene Stützpunkt gemäss § 35 Absatz 3 schon bisher auf die Staatsrechnung lief wie auch der Kostenersatz für kommunale und kantonale Feuerwehreinsätze zugunsten des Kantonalen Krisenstabs gemäss § 37 Absatz 2. Wahrscheinlicherweise senkt das neue Gesetz die Staatsausgaben, da der Genehmigungsvorbehalt der BGV bei Materialbeschaffungen des Chemiewehrstützpunktes Doppelspurigkeiten zu verhindern hilft.

E. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) ergibt, dass Unternehmen durch das Gesetz in drei Punkten betroffen sind: die nun mögliche Feuerwehrdienstleistung am Arbeitsort (§ 18 Absatz 1), das öffentliche Amt des Feuerwehrdienstleistenden (§ 20) und die Betriebsfeuerwehrpflicht (§ 28 Absatz 1).

Der neu mögliche Feuerwehrdienst am Arbeitsort sowie das öffentliche Amt des Feuerwehrdienstleistenden bedeutet für Unternehmen, dass diesbezügliche Mitarbeiter möglicherweise etwas vermehrt am Arbeitsplatz fehlen werden. Die Betriebsfeuerwehrpflicht wird zwar klarer als im geltenden Recht definiert, sie wird aber aufgrund der bisher schon strengen Praxis nicht zur Folge haben, dass bisher befreite Unternehmen neu betriebsfeuerwehrpflichtig werden.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Gesetz über die Feuerwehr gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
der Landschreiber:

Beilage: Entwurf des Gesetz über die Feuerwehr (FWG)